

Hinweise zur Förderung von Baumaßnahmen durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Im Nachgang einer Besprechung im Ev. Oberkirchenrat am 2.2.2018 veröffentlichte die DSD folgende Hinweise zur ihrer Fördertätigkeit:

1. Ob überhaupt eine Förderung in Betracht kommt, muss vorher angefragt werden. Eine **formlose Eignungsanfrage** kann von der Kirchengemeinde ganzjährig direkt gestellt werden an:
Deutsche Stiftung Denkmalschutz ▪ Dr. Eckhard Wegner ▪ Denkmalförderung
Schlegelstr. 1, 53113 Bonn ▪ Tel. 0228 90 91-266 ▪ Fax 0228 90 91-229
E-Mail: Eckhard.Wegner@denkmalschutz.de ▪ www.denkmalschutz.de
Hierzu sollten einige Fotos, kurze Zusammenfassung der baugeschichtlichen Daten, grobe Darstellung der Schäden eingereicht werden. Die grundsätzliche Förderwürdigkeit wird danach von der DSD in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) beurteilt und dem Antragsteller mitgeteilt. Ggf. erfolgt dazu auch ein Ortstermin.
2. Sofern von der DSD eine **Antragstellung** empfohlen wird, sollte dieser **bis zum 31.08. eines Jahres** eingereicht werden. Nach Beratung mit dem LAD wird eine Vorschlagsliste für das folgende Förderjahr erarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt benennt die Gemeinde einen **bevollmächtigten Ansprechpartner**, der von Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis für die vertragliche Abwicklung der Förderverträge kompetent und zuständig ist und der ggf. die Förderakte führt. Dies kann entweder der planende Architekt, der/die Kirchenpfleger/in oder eine Person im Verwaltungszentrum sein. Die Pfarrer können weiterhin die offiziellen Vertragspartner bleiben.
3. Im März des Förderjahres erhält der Antragsteller **eine schriftliche Zusage über die Aufnahme in das Förderprogramm**. Danach wird mit der Zusammenstellung der Vertragsdokumente begonnen. In der Regel werden die Verträge nach den Bewilligungsterminen des LAD (Ende Mai und Ende August) geschlossen.
4. Die **Laufzeit der Förderverträge beträgt 13 Monate. Nach 18 Monaten muss ein geprüfter Verwendungsnachweis vorgelegt werden**. Da die wenigsten Projekte in dieser Zeit in Gänze fertiggestellt werden, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:
Der Fördervertrag wird über einen **Teilbereich der Gesamtmaßnahme** z.B. Dachsanierung; Konservierung der Malereien geschlossen. Es sollte sich dabei um ein **kleines zeitlich zusammenhängendes Gewerkepaket** handeln.¹ Der Fördervertrag sollte nach Möglichkeit erst kurz vor Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines Jahres geschlossen werden, damit das vereinbarte Maßnahmenpaket im Förderzeitraum ausgeführt und die Fördermittel innerhalb der o.g. Fristen abgerufen werden können. Ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Fördervertrags muss bei der DSD beantragt und abgestimmt werden³.
5. **Der Verwendungsnachweis** wird durch die Kirchengemeinde (bzw. deren Bevollmächtigten) aufgestellt. Er belegt mit einer geprüften Rechnungsaufstellung (s.u.) der vereinbarten Teilmaßnahme, einem Maßnahmenbericht und der positiven Stellungnahme des LAD den Erfolg des Projektes.
6. **Die stichprobenhafte Prüfung des Verwendungsnachweises** kann von der Bauberatung des Ev. Oberkirchenrats, testiert werden². Die Prüfungsübernahme muss im Zuge des Vertragsabschlusses bestätigt werden (Formular der DSD).

Merkliste: Pflichten und Fristen der Vertragspartner

- **Formlose Eignungsanfrage:** ganzjährig, an Dr. Wegner (0228-9091-266 oder eckhard.wegner@denkmalschutz.de)
- **Antragstellung:** Bis 31.08, durch Pfarrer bzw. Bevollmächtigten der Kirchengemeinde an Dr. Wegner.
- **Festlegung des Förderprogramms:** Im Februar des Förderjahres, durch DSD
- **Mitteilung an Gemeinden:** im März des Förderjahres durch DSD (Dr. Wegner) und auf Anfrage.
- **Zusammenstellen der Fördervertragsunterlagen und Abschluss eines Fördervertrags:** bis spätestens 30.11. des Förderjahres, durch Bevollmächtigten an Dr. Wegner (bitte Bearbeitungszeiten berücksichtigen).
- **Ausführung der Baumaßnahme:** zeitnah durch Vertragspartner.
- **Abruf der Mittel:** bis spätestens 13 Monate nach Vertragsschluss, durch Bevollmächtigten an Frau Willinger (0228-9091-267 oder Ute.willinger@denkmalschutz.de)
- **Einreichen des Verwendungsnachweises:** bis spätestens 18 Monate nach Vertragsschluss, durch Pfarrer bzw. Bevollmächtigten der Kirchengemeinde an Frau Willinger

Weitere Informationen siehe auf der Internetseite: www.denkmalschutz.de unter „Denkmale erhalten“ unter folgendem Link: „Informationen zu unseren Förderbedingungen und der Antragsstellung finden Sie **hier**.“³

¹ Hinweise R8.2 Bauberatung: Als zu fördernde Maßnahme sollte nicht die Gesamtsumme des Bauvorhabens, sondern nur der von der Förderung betroffene Teil-Abschnitt (z.B. die Restaurierungsarbeiten bei einer Gesamt-Innensanierung) benannt werden. Die Fördermittel können dann unabhängig vom Abschluss des Gesamtbauvorhabens bereits nach Abschluss der geförderten Arbeiten abgerechnet werden. Dies gilt auch für den Verwendungsnachweis. So können i.d.R. die in Nr. 4. genannten Fristen eingehalten werden.

² Zur Prüfung müssen vollständige, prüffähige und in sich übereinstimmende Unterlagen beim Oberkirchenrat vorliegen.

³ Dort auch: Förderrichtlinien der DSD, z.B. zum vorgezogenen Baubeginn usw.